Akten- und Datenvernichtung vor Ort GmbH & Co.KG Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: April 2021

Allgemeines

§ 1 Geltung - Abwehrklausel - Salvatorische Klausel

- Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
- (2) Für dieses Vertragsverhältnis, sowie für sämtliche Rechtsbeziehungen und alle Lieferungen und Leistungen, wie auch für alle rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisse im Sinne des § 311 Abs. 2 und 3 BGB gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden, selbst wenn sie Gegenstand einer Auftragsbestätigung sind, nicht Gegenstand dieses Vertrages, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird, es sei denn wir stimmen der Geltung dieser Bedingungen ausdrücklich schriftlich zu; stattdessen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt selbst dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen vorbehaltlos leisten.
- (4) Durch die Entgegennahme unserer Leistungen erkennt der Kunde, außer für den Fall abweichender, vorheriger schriftlicher Individualvereinbarung, die Verbindlichkeit unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schrift- formabrede selbst. Unberührt bleibt der Vorrang individueller Abreden i.S.d. § 305b BGB.
- (6) Die Daten unserer Kunden werden, soweit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, zulässig, EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet.
- (7) Sollten einzelne Bedingungen, Teile hiervon oder Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so richtet sich der Vertrag insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen verbleibt es bei der Geltung der anderen Bestimmun- gen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (8) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Regelungen, soweit sie in diesen AGB nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

Leistungsbedingungen

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die vom Kunden abgegebenen Angebote sind ungeachtet ihrer Form bindend.
- (2) Unsere Angebote sind stets unverbindlich.
- (3) Sofern eine Beauftragung durch den Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir dieses innerhalb von zwei Wochen ab Zugang bei uns annehmen. Eine Annahme kann insbesondere auch mittels Auftragsbestätigung erfolgen.
- (4) Unsere Außendienstmitarbeiter sind nur zur Vermittlung von Aufträgen befugt. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er schriftlich bestätigt ist.
- (5) Die Annahme unserer Angebote muss, soweit diese ausnahmsweise verbindlich abgegeben werden, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang beim zukünftigen Kunden von diesem erklärt werden.

§ 3 Preise – Zahlung – Zahlungsverzug

- (1) Es gelten unsere Listenpreise. Unsere Preise verstehen sich in EURO. Preislisten k\u00f6nnen bei uns eingesehen werden oder \u00fcber uns kostenfrei angefordert werden. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils g\u00fcltigen H\u00f6he hinzu.
- (2) Angemessene Preisänderungen infolge Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund veränderter Lohn-, Personal-, Material- und Vertriebskosten für Leistungen, die 4 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 %, ist der Kunde zur Kündigung berechtigt.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zu bezahlen.
- (4) Schecks und Zahlungsanweisungen werden von uns nur erfüllungshalber angenommen; die Zahlung gilt erst als erfolgt mit Gutschrift auf dem Konto. Wechsel werden nicht in Zahlung genommen.
- (5) Ab dem 11. Tag ab Rechnungsdatum befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ab diesem Zeitpunkt, spätestens ab Eintritt des Zahlungsverzuges, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten, soweit dieser konkret nachgewiesen wird.

- (6) Pro Mahnung sind wir ab der ersten Mahnung berechtigt, EUR 5,00 Mahngebühr zu verlangen. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden besteht zudem Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von EUR 40,00. Diese Pauschale ist auf einen ge- schuldeten Schadenersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (7) Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Vertragspartner mit der Bezahlung früherer Rechnungen in Verzug befindet.
- (8) Eingeräumte Rabatte entfallen, wenn der Kunde Insolvenzantrag stellt oder in Zahlungsverzug gerät.
- (9) Sollten im Einzelfall Ratenzahlungen mit dem Kunden vereinbart werden, gilt, dass bei nicht fristgerechter oder ordnungsgemäßer Zahlung einer Rate die gesamte ausstehende Restschuld sofort fällig wird.
- (10) Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.
- (11) Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

§ 4 Lieferverzug und Leistungszeit - Verzug - Abnahme - Kündigung

- (1) Ohne ausdrückliche schriftliche Zusicherung sind Leistungszeiten und Termine unverbindlich.
- (2) Von uns angegebene Leistungszeiten und Termine sind für einen regulären Tagesablauf unserer Mitarbeiter geschätzt und können variieren. Bei einer voraussichtlich längeren Verzögerung/Verschiebung als 90 Minuten zur angegebenen Leistungszeit werden wir den Kunden rechtzeitig hierüber informieren.
- (3) In jedem Fall setzt die Einhaltung einer Leistungszeit die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen sowie die Übereinstimmung über alle Fragen, deren Klärung die Parteien bei Vertragsschluss vorbehalten haben, voraus. Weiter setzt dies die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen des Kunden voraus. Der Kunde muss insbesondere sicherstellen, dass die zu vernichtenden Unterlagen eindeutig gekennzeichnet sind, dass unser LKW (Außenmaße ca.: Breite 2,5 m, Länge 10 m, Höhe 3,70 m) in unmittelbarer Nähe zum Lagerort der zu vernichten- den Unterlagen parken kann und dass uns etwaige Mengenabweichungen der zu vernichtenden Unterlagen im Vergleich zur Auftragsbestätigung mindestens zwei Wochen vor dem von uns angegebenen Leistungszeit mitgeteilt worden sind.
- (4) Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängert sich die Leistungszeit für die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Dies gilt nicht, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Ist die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen aufgrund eines Umstandes, der in der Verantwortung des Kunden liegt, zur avisierten Leistungs- zeit nicht möglich, können hierfür entstandene Aufwendungen, z.B. vergebliche Anfahrten, durch uns in Rechnung gestellt werden.
- (5) Durch Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, terroristische Anschläge oder ähnlicher Ereignisse, die uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Betriebsstörungen, Streik oder Aussperrung, oder Ausfall wichtiger Maschinen, Verzögerungen bei der Beförderung, behördliche Anordnungen, verschiebt sich die Leistungszeit für die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist, oder berechtigen uns wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, wir haben den Kunden nicht unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert und eine etwaig bereits erfolgte Gegenleistung des Kunden unverzüglich erstattet. Vorstehendes gilt nur, soweit dies nicht von uns zu vertreten ist. Vorstehendes gilt auch dann, wenn die vorbezeichneten Umstände während eines bereits bestehenden Leistungsverzuges eintreten.
- (6) Wir können Teilleistungen in einem für den Kunden zumutbaren Umfang vornehmen, z.B. begonnene Leistungen an einem anderen Tag fortsetzen.
- (7) Im Falle des Überschreitens einer verbindlich vereinbarten Leistungszeit ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er erfolglos eine angemessene, mindestens 10 Arbeitstage betragende Frist bestimmt hat, oder die Fristsetzung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist.
- (8) Das Rücktrittsrecht ist mit Ausnahme besonderer Umstände, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den Rücktritt rechtfertigen ausgeschlossen, sofern das Leistungshindernis durch von uns nicht zu vertretende Umstände verursacht ist.
- (9) Unsere Haftung nach § 7 dieser AGB und unsere Rechte bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit der Leistung) bleiben unberührt.
- (10) Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug oder tritt eine wesentliche, die Vertragsabwicklung gefährdende Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, so sind wir berechtigt, unsere Leistung von der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises oder der Bestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen.
- (11) Nach Abschluss der Leistungserbringung wird eine Abnahmebestätigung erstellt, aus der sich insbesondere die vernichtete Datenmenge ergibt, ebenso die vertragsgemäße Leistungserbringung. Die Beweislast für hiervon abweichende Umstände trifft den Kunden.
- (12) Der Kunde ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Fall sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, wobei wir uns anrechnen lassen müssen, was wir infolge der Vertragsaufhebung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben haben oder zu erwerben böswillig unterlassen haben. Danach wird vermutet, dass uns 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Dem Kunden steht es offen, den Gegenbeweis tatsächlich niedrigerer Leistungen und Aufwendungen zu führen; uns steht es offen, den Nachweis tatsächlich höherer Leistungen und Aufwendungen zu führen.

§ 5 Mängelrechte

Für Sach- und Rechtsmängel haften wir wie folgt:

- (1.) Die Parteien vereinbaren die entsprechende Anwendung von § 377 HGB. Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Erhalt der Leistung schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Leistung schriftlich anzuzeigen, wobei die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Wird diese Frist versäumt, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ebenfalls ausgeschlossen.
- (2.) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- (3.) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Vorgenannte Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die regelmäßige gesetzliche Verjährung führt zu einer kürzeren Frist. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes und bei sonstigen Schadensersatzansprüchen bleiben unberührt.
- (4.) Ist unsere Leistung mangelhaft, so steht das Wahlrecht, ob wir als Nacherfüllung den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen, uns zu. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Preis bezahlt, wobei dieser berechtigt ist, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzuhalten.
- (5.) Wurde uns durch den Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt, oder ist eine Fristbestimmung nach dem Gesetz entbehrlich, oder wird die Nacherfüllung von uns verweigert, oder ist diese fehlgeschlagen, oder ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung dem Kunden unzumutbar, oder kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden, ist der Kunde beschränkt auf die Rechte auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder auf den Rücktritt vom Vertrag. Das Recht auf Schadensersatz gem. § 634 Nr. 4 BGB ist in den Grenzen von § 6 ausgeschlossen, soweit es nicht auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) beruht.
- (6.) Vorstehende Beschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben.

§ 6 Gesamthaftungsklausel – sonstige Haftung

Diese Bestimmung gilt für alle Fälle unserer Haftung aus jedwedem Rechtsgrund gegenüber unseren Kunden, soweit nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderen Vereinbarungen etwas anderes geregelt ist.

- (1.) Eine Haftung unsererseits für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten), Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantie betreffen, oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. In diesen Fällen ist eine Haftung weder ausgeschlossen noch beschränkt. Vorgenannte Haftungsregelungen gelten auch für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.
- (2.) Haften wir gemäß vorstehender Ziffer (1.) aufgrund leichter Fahrlässigkeit wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, ist der Schadensersatz jedoch auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden und nicht mittelbare Schäden begrenzt.
- (3.) Diese Regelung gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.

Schlussbestimmungen

§ 7 Anwendbares Recht

- (1.) Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung
- (2.) Die Geltung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.

§ 8 Erfüllungsort – Gerichtsstand

- (1.) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Günding/Bergkirchen.
- (2.) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird unser Geschäftssitz in Günding/Bergkirchen vereinbart.